



rke/ 28.05.2015

BSE in der Schweiz: Chronologie und Zusammenfassung der Massnahmen

Juni 1990

Einfuhrverbot

- Offizielles Einfuhrverbot für lebende Rinder, Fleisch und Schlachtnebenprodukten von Tieren der Rindergattung und Tiermehle aus Grossbritannien (seit 1988 faktisches Einfuhrverbot für Tiermehle, da keine Einfuhrbewilligungen erteilt wurden).

2. November 1990

Erster diagnostizierter BSE-Fall in der Schweiz

8. November 1990

Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial aus der Lebensmittelkette

- Verbot der Verwendung von Gehirn, Augen, Rückenmark, Milz, Thymus (Milke), Därmen, sichtbarem Lymph- und Nervengewebe sowie Lymphknoten von Tieren der Rindergattung älter als sechs Monate als Lebensmittel (spezifiziertes Risikomaterial, SRM).

1. Dezember 1990

BSE wird zur meldepflichtigen Tierseuche erklärt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen werden festgelegt. Gleichzeitig wird ein Fütterungsverbot von tierischen Mehlen an Wiederkäuer erlassen.

- Meldepflicht für BSE
- Tötung und Untersuchung des Gehirns von Tieren mit BSE-Verdacht.
- Verbrennen der Tierkörper erkrankter Tiere.
- Fütterungsverbot von Fleischmehl, Fleischknochenmehl, Griebenmehl, Griebenkuchen und Futterknochenschrot an Wiederkäuer.

Februar 1993

Bestimmungen für die Behandlung von tierischen Abfällen werden verschärft.

- Behandlung tierischer Abfälle bei 133°C, 20 min, 3 bar

Mai 1996

Verschärfung der Bestimmungen für spezifiziertes Risikomaterial

- Gehirn in der Gehirnschale, Rückenmark und Augen von Rindern über 30 Monaten sowie ganze Tierkörper müssen in jedem Fall verbrannt werden.

September 1996

Alle direkten Nachkommen von BSE-Tieren werden getötet

Dezember 1996

Weitreichende Tötung von Tieren in Betrieben mit einem BSE-Fall

- Tötung aller vor dem 1. Dezember 1990 geborenen Tiere der Rindergattung in Beständen, in denen BSE aufgetreten ist, sofern das erkrankte Tier vor dem 1. Dezember 1990 geboren worden ist und Tötung aller Tiere der Rindergattung in Beständen, in denen BSE aufgetreten ist, sofern das erkrankte Tier nach dem 1. Dezember 1990 (Datum des Inkrafttretens des Fütterungsverbotes) geboren worden ist.

Januar 1998

Verbot bestimmter Herstellungsverfahren im Lebensmittelbereich

- Verbot von Separatorenfleisch, das von Wirbelsäulen von Rindern, Schafen oder Ziegen hergestellt wird.
- Verbot der Verwendung von spezifischen Risikoorganen zur Herstellung von Gelatine und Talg.

Juli 1998

Entfernung weiterer Risikomaterialien aus der Lebensmittelkette

- Knochen der Wirbelsäule, des Kreuzbeines und des Schwanzes von Tieren der Rindergattung über 30 Monaten müssen aus der Lebensmittelkette entfernt werden.
- Neben Gehirn, Rückenmark und Augen müssen auch die Tonsillen von Kühen verbrannt werden.

Januar 1999

Aktive BSE-Überwachung

- Neben den klinischen Verdachtsfällen müssen alle krankgeschlachteten, umgestandenen und nicht zur Fleischgewinnung getöteten adulten Rinder, sowie eine gewisse Anzahl Normalschlachtungen auf BSE untersucht werden.

Juli 1999

Tötung der Geburtskohorten auf Betrieben mit einem BSE-Fall

- Auf dem Betrieb, auf dem das BSE-Tier geboren und aufgezogen worden ist, müssen nur noch Nachkommen, die ein Jahr vor und ein Jahr nach der Geburt des an BSE erkrankten Tieres geboren wurden, getötet werden (=Geburtskohorte).

November 2000

Verschärfung der Bestimmungen für Wiederkäuerfutter

- Keine Spuren von Tiermehlen in Wiederkäuerfutter akzeptiert (=„Nulltoleranz“, Grenze methodisch bedingter Nachweisbarkeit).

Januar 2001

Totales Fütterungsverbot von Mehlen tierischer Herkunft an alle Nutztiere

- Fütterungsverbot von Fleischmehl, Fleischknochenmehl, Griebenmehl, Griebenkuchen, Futterknochenschrot, Blutmehl, Gelatine aus Abfällen von Wiederkäuern, Geflügelmehl und Federmehl an alle Nutztiere.
- Kontrollvorschriften für Laboratorien, die BSE-Untersuchungen durchführen.

Februar 2001

Einsetzung der BSE-Einheit

- Der Bundesrat beschliesst, eine BSE-Einheit einzusetzen, welche beratende Kontrollen beim Vollzug der BSE-Massnahmen durchführt.

April 2001

verschärfte Massnahmen im Schlachthof

- Zur Betäubung von Rindern sind nur noch Bolzenschussapparate zugelassen, bei denen sichergestellt ist, dass keine Druckluft in den Schädel eindringt. Die Hirnbasis darf nach dem Betäuben nicht zerstört werden.
- Tierische Abfälle mit Gewebestruktur dürfen nicht über das Abwasser entsorgt werden.

April 2003

Lockerung der Tötung von Nachkommen von BSE-Tieren

- Nur die direkten Nachkommen verseuchter Kühe, die in den zwei Jahren vor der Diagnose geboren wurden, werden getötet.

Juli 2004

Änderung der Definition des spezifischen Risikomaterials

- Als spezifiziertes Risikomaterial von Rindern wird definiert:
 - von über sechs Monate alten Rindern: das Gehirn in der Gehirnschale, die Augen, das Rückenmark mit der harten Rückenmarkhaut (Dura mater), die Tonsillen und die Därme
 - von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, zusätzlich der gesamte Kopf mit Ausnahme der Zunge, die Wirbelsäule einschliesslich Kreuzbein und der Schwanz
- Als spezifiziertes Risikomaterial von Schafen und Ziegen wird definiert:
 - von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen: das Gehirn in der Gehirnschale, die Augen, das Rückenmark mit der harten Rückenmarkhaut (Dura mater) und die Tonsillen
 - von Schafen und Ziegen jeden Alters die Milz, und der Krummdarm

Juli 2004

Änderungen bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte

- Einteilung der tierischen Nebenprodukte in drei Risikokategorien:
 - Kategorie 1: Spezifiziertes Risikomaterial, Schlachttierkörper von BSE-Tieren oder mit hoher Fremdstoffbelastung, alle totgeborenen, umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tiere
 - Kategorie 2: Gesundheitsschädliche Schlachttierkörper
 - Kategorie 3: Nicht gesundheitsschädliche Schlachttierkörper
- Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 müssen verbrannt werden.
- Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 dürfen zudem nach Sterilisation bei 133°C unter 3 bar Druck während 20 Minuten in Biogas- und Kompostieranlagen oder zur Herstellung von Düngern verwendet werden.
- Nur tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dürfen als Ausgangsmaterial für Tierfutter verwendet werden.
- Tierische Mehle müssen während 20 Minuten unter 3 bar Druck auf 133°C erhitzt werden und dürfen nur unter sichernden Bedingungen für die Produktion von Heimtierfutter verwendet werden.

Juli 2013

Anpassung der BSE-Überwachung

- Auf die Untersuchung einer gewissen Anzahl Normalschlachtungen auf BSE wird verzichtet.

Mai 2015

Anpassung BSE-Status

- Der Schweiz wird von der OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit) der Status „negligible risk for BSE“ (vernachlässigbares Risiko für BSE) zuerkannt.